

Nutzung von WhatsApp in Steuerberatungskanzleien

Der Messenger-Dienst WhatsApp erfreut sich großer Beliebtheit. Fast 70 Prozent der Deutschen nutzen ihn. Auch Steuerberater und ihre Mitarbeiter kommunizieren mit Mandanten über WhatsApp. Ein häufiger Anwendungsfall ist der, „mal eben“ eine Eingangsrechnung zu fotografieren und diese dann mittels WhatsApp mit der Bitte um Stellungnahme an den Steuerberater zu schicken. Angesichts des Vorteils der schnellen und einfachen Kommunikation geraten datenschutzrechtliche Bedenken schnell in den Hintergrund. Diese resultieren daraus, dass der Nutzer der Firma WhatsApp Inc. mit Sitz in Kalifornien die Berechtigung erteilt, neben der eigenen Telefonnummer auch die Telefonnummern von gespeicherten Kontakten auszulesen. Diese werden dann in regelmäßigen Abständen an die Firma WhatsApp in die USA übermittelt. WhatsApp bietet softwareseitig keine Möglichkeit, gezielt nur einzelne Kontakte für eine Nutzung durch WhatsApp freizugeben. Problematisch ist die WhatsApp-Nutzung, wenn der Steuerberater nur ein Mobilgerät benutzt, auf dem private Kontakte und Mandantenkontakte einheitlich im Adressbuch verwaltet werden, und wenn Mitarbeiter des Steuerberaters ein dienstliches Mobilgerät nutzen.

Eine Übermittlung der im Adressbuch gespeicherten Daten von Mandanten an die Firma WhatsApp bedarf einer Rechtsgrundlage, Art. 6 Abs. 1 DSGVO, z. B. einer ausdrücklichen Einwilligung des jeweiligen Kontaktes. Bezogen auf die Kontaktdaten von Mandanten, die den WhatsApp-Dienst bereits nutzen, kommt der Rechtfertigungsgrund des berechtigten Interesses (so jedenfalls die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen „Merkblatt für die Nutzung von WhatsApp in Unternehmen“) oder des stillschweigenden Einverständnisses in Betracht (so Vander, DB 17/2018, M4). Befinden sich in dem Adressbuch allerdings auch Kontaktdaten von Mandanten, die WhatsApp nicht nutzen, helfen diese Rechtfertigungsgründe nicht weiter.

Dann bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung dieser Mandanten. Da es unrealistisch ist, die Einwilligung aller Kontakte im Adressbuch hinsichtlich einer Übermittlung der Telefonnummern an WhatsApp einzuholen, bleibt im Ergebnis nur eine „Sperrung“ des Adressbuchs, d. h. WhatsApp muss der **Zugriff auf das Adressbuch verweigert** werden. Dazu finden sich in der Literatur und im Internet verschiedene Empfehlungen, die aber überwiegend nicht praxistauglich sind:

- Um WhatsApp den Zugriff auf das Adressbuch zu verweigern, soll dies in einen isolierten Bereich des Mobilgerätes ausgegliedert werden. Dies lässt sich grundsätzlich nur mit einer **Root-Berechtigung** eines Mobiltelefons bewerkstelligen oder dadurch, dass die eingeschränkten Benutzungsrechte des Mobil-ein Ausschluss der Gewährleistung für das Mobilgerät ergeben). Bei dieser technisch anspruchsvollen Variante kann durch den Einsatz zusätzlicher Applikationen eine Einzelfreigabe von Adressbuchkontakten vorgenommen werden. Für „normal sterbliche Nutzer“ ist dies keine Option. Außerdem sind dafür nicht alle Geräte geeignet.
- Einfacher ist es, im Rechte-Management von WhatsApp **direkt nach der Installation** den Zugriff auf das Adressbuch zu untersagen. Dann können keine Daten aus dem Adressbuch in die USA übermittelt werden. Der Steuerberater muss lediglich darauf achten, dass diese Einstellung von Beginn an und dauerhaft für alle dienstlichen Geräte gilt und vom Nutzer nicht verändert wird. Diese Einstellung ist aber mit einem erheblichen Verlust an Komfort verbunden. Im Chat ist nur noch die Telefonnummer des Kontakts zu sehen. Namen werden nicht angezeigt. Es ist nur noch möglich, auf eingehende Nachrichten zu antworten. Eingehende Nachrichten werden nicht mehr angezeigt. Aus eigener Initiative kann niemand mehr angeschrieben werden.

- Ähnlich ist die Situation bei einer **nachträglich** vorgenommenen Deaktivierung des Adressbuchs. Zu dem bereits bestehenden Chat wird anstatt des Namens lediglich die Telefonnummer des Chat-Partners eingeblendet. Registriert sich jemand neu bei WhatsApp, erscheint dieser neue Kontakt nicht automatisch in der WhatsApp-Kontaktliste. Wer einen neuen Chat mit einem Kontakt initiieren möchte, der muss wiederum warten, bis er angeschrieben wird.
- Auch **Zusatzapps** wie Securecontact oder Securepim können WhatsApp daran hindern, unerlaubt auf Kontakte zuzugreifen. Dazu werden ausgewählte Kontakte in einen geschützten Bereich innerhalb der Sicherheitsapp verschoben. So lässt sich trennen, welche ungeschützten Kontakte WhatsApp weiterhin auslesen darf und welche geschützten Kontakte dem Messenger verborgen bleiben. Die Kontakte, die in einem Schutzcontainer liegen, werden von WhatsApp nicht erkannt. Es erscheint auch hier nur noch die Telefonnummer.
- Schließlich besteht die Möglichkeit, dass der Steuerberater für sich selbst und seine Mitarbeiter ein **gesondertes Mobilgerät** für die WhatsApp-Kommunikation einrichtet und über dieses Gerät nur mit solchen Mandanten kommuniziert, die entweder in eine WhatsApp-Kommunikation eingewilligt oder die selbst den Kontakt via WhatsApp mit dem Steuerberater gesucht haben. Idealerweise holt der Steuerberater die entsprechende Einwilligung bereits bei Mandatserteilung und möglichst in Textform ein. Die Einwilligung ist dann die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO. Nur diese Alternative dürfte wirklich praxistauglich sein.

Fazit:

Die Möglichkeiten, WhatsApp datenschutzkonform zu nutzen, sind begrenzt. Durch die Einführung von **WhatsApp Business** für Kleinunternehmen Anfang 2018 und aktuell WhatsApp Business API für große Unternehmen hat sich an der datenschutzrechtlichen Ausgangslage nichts geändert. Externe Datenschützer geben deshalb überwiegend die Empfehlung, WhatsApp in der Nutzung mit Mandanten auszuschließen. Dies ist datenschutzrechtlich der „sichere Weg“. Wohl wissend,

dass dieser Ansatz in vielen Kanzleien als allzu große „Gängelung“ empfunden wird, lassen sich auch externe Datenschutzbeauftragte mittlerweile auf gewisse Zugeständnisse ein, etwa dergestalt, dass das, was mittels WhatsApp reinkommt, auch auf gleichem Weg kommentiert werden darf. Dadurch wird sichergestellt, dass der Steuerberater treuen Mandanten, die sich datenschutzkonform verhalten wollen, nicht vor den Kopf stößt und innerhalb des Systems bleibt. Wer dies praktiziert, bewegt sich aber selbst bei wohlwollender Betrachtungsweise mindestens in einer Grauzone. Denn aufgezeigte datenschutzrechtliche Bedenken gegen das Auslesen des Adressbuchs durch WhatsApp werden dadurch nicht beseitigt und könnten (theoretisch) von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandet werden.

Wer auch insoweit auf der absolut sicheren Seite sein will, sollte über **alternative Messenger-Dienste** nachdenken, die sich den europäischen Datenschutzbestimmungen unterworfen haben, wie z. B. Threema (einmalig 3,49 €) oder Wire (kostenlos), und den Mandanten anbieten, über diese Dienste zu kommunizieren. Zwar erfordert auch dies beiderseitiges Handeln. Die Installation einer entsprechenden App und der geringe Kostenfaktor sollten aber kein wirkliches Hindernis auf dem Weg zu einem besseren Datenschutz für den Mandanten sein.

Autor: Dr. G. Feiter, RA, Düsseldorf